



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 4. November 2003 (12.11)
(OR. fr)

14252/03

PUBLIC 9

VERMERK

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES
SEPTEMBRE 2003

Dieses Dokument enthält

- in **Anlage I** eine Aufstellung der vom Rat im September 2003 endgültig angenommenen Rechtssetzungsakte sowie in **Anlage II** die Protokollerklärungen, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. In der Aufstellung sind auch etwaige Gegenstimmen und Stimmenthaltungen, Erklärungen zur Stimmabgabe sowie die Abstimmungsregel vermerkt;
- in **Anlage III** eine Aufstellung der sonstigen vom Rat im September 2003 angenommenen Rechtsakte¹, in der gegebenenfalls auf Abstimmungsergebnisse, Erklärungen zur Stimmabgabe sowie Erklärungen hingewiesen wird, die gemäß Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

Vorliegendes Dokument ist auch über die Internet-Site <http://ue.eu.int> unter der Rubrik "Transparenz" - "Rechtsakte des Rates" zugänglich.

Es sei darauf aufmerksam gemacht, dass ausschließlich die die endgültige Annahme der Rechtssetzungsakte betreffenden Protokolle maßgebend sind. Die Auszüge aus den betreffenden Protokollen können beim Dienst "Transparenz" über E-Mail (transparency@consilium.eu.int) angefordert werden.

¹ Mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

SEPTEMBER 2003			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGEL
Annahme von Rechtsakten nach der zweiten Lesung im Europäischen Parlament im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens			
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung der Bestimmungen über die Ausschüsse zur Unterstützung der Kommission bei der Ausübung von deren Durchführungsbefugnissen, die in Rechtsakten vorgesehen sind, für die das Verfahren des Artikels 251 des EG-Vertrags gilt, an den Beschluss 1999/468/EG des Rates (2.9.2003)	Ref. Dok. 11520/03 PE-CONS 3666/03		Qualifizierte Mehrheit
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Düngemittel (2.9.2003)	Ref. Dok. 11505/03		Qualifizierte Mehrheit
2525. Tagung des Rates WETTBEWERBSFÄHIGKEIT (Binnenmarkt, Industrie, Forschung) vom 22. September 2003			
Verordnung des Rates zur dritten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2341/2002 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2003)	12358/03		Qualifizierte Mehrheit

SEPTEMBER 2003			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGEL
Richtlinie des Rates betreffend das Recht auf Familien- zusammenführung	10502/2/03 REV 2	152/03, 143/02	Einstimmigkeit
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft	11653/03 + COR 1 (fi)	144/03	Einstimmigkeit
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung	PE-CONS 3625/03 + COR 1 + COR 2 (fi) + COR 3 (pt)	145/03, 146/03, 147/03	Qualifizierte Mehrheit
2526. Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) vom 29. September 2003			
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und ihre Finanzierung	PE-CONS 3645/03	148/03, 149/03	Dagegen: AT, DK, IT Qualifizierte Mehrheit

SEPTEMBER 2003			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGEL
2528. Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) vom 29. September 2003			
GAP-Reform			
a) Verordnung des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Betriebsinhaber und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001	11236/1/03 REV 1 + COR 1 (gr) + COR 2 (de) + COR 3 (fr,de,it,nl,dk,gr,es,pt,fi,sv) + COR 4 (fr) + COR 5 + COR 6 (fi) + COR 7 sv) + COR 8 (fr) + COR 9 (it) + COR 10 (pt) + COR 11 (dk)	150/03, 151/03, 152/03, 153/03, 154/03, 155/03, 156/03, 157/03, 158/03, 159/03, 160/03, 161/03, 162/03, 163/03, 164/03, 165/03, 166/03, 167/03	Dagegen: PT Qualifizierte Mehrheit
b) Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)	11182/03 + COR 1 (gr) + COR 2 (fr,es) + COR 3 (de) + COR 4 (de) + COR 5 (it) + REV 1 (fi)	16/03, 169/03, 170/03	Qualifizierte Mehrheit

SEPTEMBER 2003			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGEL
c) Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide	11186/03 + COR 1 (nl) + COR 2 (sv) + COR 3 (pt) + COR 4 (de) + COR 5 (fi)		Qualifizierte Mehrheit
d) Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Reis	11187/03 + COR 1 (de) + COR 2 (pt) + REV 1 (sv)	171/03	Qualifizierte Mehrheit
e) Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter	11188/03 + COR 1 (nl)		Qualifizierte Mehrheit
f) Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse	11189/03 + COR 1 (fr,de) + COR 2 (fi) + COR 3 (pt) + REV 1 (sv)	172/03, 173/03	Qualifizierte Mehrheit
g) Verordnung des Rates über die Erhebung einer Abgabe im Milchsektor	11190/03 + COR 1 (de) + COR 2 (fi) + COR 3 (sv) + REV 1 (fi)	174/03	Dagegen PT Qualifizierte Mehrheit

SEPTEMBER 2003			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGEL
Richtlinie des Rates über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, zur Aufhebung der Richtlinien 85/511/EWG sowie der Entscheidungen 89/531 EWG und 91/665/EWG und zur Änderung der Richtlinie 92/46/EWG	9474/2/03 REV 2	175/03, 176/03, 177/03, 178/03	Qualifizierte Mehrheit
Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Weiterführung des Einsatzes von Flächenstichprobenhebungen und Fernerkundung in der Agrarstatistik im Zeitraum 2004-2007 und zur Änderung des Beschlusses Nr. 1445/2000/EG	PE-CONS 3661/03	179/03	Enthaltung DE Qualifizierte Mehrheit
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern sowie zur Aufhebung der Richtlinien 64/432/EWG, 72/462/EWG und 90/539/EWG des Rates	PE-CONS 3675/03	180/03, 181/03, 182/03, 183/03, 184/03	Qualifizierte Mehrheit

ERKLÄRUNG 142/03

Erklärung des Rates zu Artikel 6

"Der Rat ist der Auffassung, dass der Inhalt und der Anwendungsbereich von Artikel 6 dieser Richtlinie den Inhalt und den Anwendungsbereich ähnlicher Klauseln betreffend die öffentliche Ordnung und die öffentliche Sicherheit in anderen, den Bereich der rechtmäßigen Einwanderung betreffenden EG-Richtlinien, die derzeit oder in Zukunft von den Ratsgremien geprüft werden, unberührt lassen."

ERKLÄRUNG 143/03

Einseitige Erklärung der niederländischen Delegation

"Die Niederlande erklären nachdrücklich, dass die Bestimmungen der Richtlinie betreffend das Recht auf Familienzusammenführung unter vollkommener Achtung des Familienlebens auszulegen sind. Diese Richtlinie muss demnach im Einklang mit Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten angewandt werden."

ERKLÄRUNG 144/03

Erklärung des Rates

"Der Rat weist darauf hin, dass diese Verordnung den Vertrag zwischen den Europäischen Gemeinschaften und dem Europäischen Hochschulinstitut vom 17. Dezember 1984 unberührt lässt.

ERKLÄRUNG 145/03

Erklärung der Kommission zur Umsetzung des Artikels 17 Absatz 5

"Die Kommission erklärt, dass sie im Hinblick auf die Abgabe ihrer Stellungnahme beabsichtigt, noch vor der Abgabe dieser Stellungnahme die Sozialpartner auf europäischer Ebene sowie Vertreter der Mitgliedstaaten innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Notifizierung durch den Mitgliedstaat bei der Kommission anzuhören."

ERKLÄRUNG 146/03

Erklärung der Kommission zu Artikel 24 Absatz 1

"Die Kommission erklärt, dass Artikel 24 Absatz 1 der kodifizierten Fassung der Richtlinie den Wortlaut von Artikel 18 Absatz 4 der Grundrichtlinie (Richtlinie 94/104/EG) unverändert wiedergibt. Nach Auffassung der Kommission waren die Mitgliedstaaten vor der Annahme des Kodifizierungsvorschlags verpflichtet, den Wortlaut der betreffenden Texte ("innerstaatliche Rechtsvorschriften, die sie erlassen oder bereits erlassen haben") mitzuteilen, und sind auch nach der Annahme dazu verpflichtet.

In Anbetracht der Tatsache, dass bei einer Kodifizierung der Inhalt der Rechtsvorschriften nicht geändert werden darf, wird in der kodifizierten Fassung der Richtlinie den Mitgliedstaaten jedoch keine zusätzliche Verpflichtung auferlegt, Texte zu übermitteln, die sie bereits vor der Annahme der kodifizierten Fassung übermittelt haben.

ERKLÄRUNG 147/03

Erklärung des Rates zur Artikel 24 Absatz 1

"Der Rat nimmt die vorstehende Erklärung der Kommission zur Kenntnis. Er ersucht jedoch die Kommission zu prüfen, ob im Interesse der Rechtssicherheit in künftigen Vorschlägen zur Kodifizierung von Rechtsakten nicht ausdrücklich auf die Frage eingegangen werden sollte, auf welchen Zeitpunkt sich die Verpflichtung zur Mitteilung innerstaatlicher Rechtsvorschriften bezieht."

ERKLÄRUNG 148/03

Erklärung der irischen und der französischen Delegation

"Irland und Frankreich begrüßen die auf der Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) vom 16. Juni 2003 erzielte Einigung über eine Verordnung über die Rechtsstellung und Finanzierung europäischer politischer Parteien. Irland und Frankreich weisen auf die Bedeutung hin, die sie dem Grundsatz der Transparenz bei der Umsetzung der Verordnung, insbesondere bei deren Artikel 8, beimessen; in Bezug auf diesen Artikel merken sie auch an, dass die entsprechenden nationalen Rechtsvorschriften für die Finanzierung und Begrenzung der Wahlausgaben bei Wahlen auf nationaler Ebene und zum Europäischen Parlament Anwendung finden."

ERKLÄRUNG 149/03

Erklärung der belgischen Delegation

"Belgien misst der Annahme der Verordnung über die Rechtsstellung europäischer politischer Parteien große Bedeutung bei.

Die europäischen politischen Parteien stellen nämlich einen Faktor der Integration dar und tragen dazu bei, ein europäisches Bewusstsein herauszubilden. Ferner sind sie ein wesentliches Element der repräsentativen Demokratie innerhalb der Union.

Diese Rolle der politischen Parteien sollte im Rahmen einer erweiterten Union, die für sich selbst mehr Demokratie und größere Bürgernähe anstrebt, noch an Bedeutung gewinnen.

Aufgrund dieser Überlegungen und des spezifischen Charakters der europäischen politischen Parteien kann sich Belgien dem Vorschlag des Vorsitzes anschließen.

Diese europäische Regelung darf jedoch nicht dazu genutzt werden, von der strikten Anwendung der Grundsätze des belgischen Gesetzes vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben und über die Finanzierung und offene Buchführung der politischen Parteien abzuweichen."

HORIZONTALE VERORDNUNG

Erklärungen der Kommission

ERKLÄRUNG 150/03

Anwendung der Modulation auf die beitretenden Staaten (Erwägungsgrund 49)

"Diese Verordnung gilt für die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung. Da gemäß dem Vertrag über den Beitritt die neuen Mitgliedstaaten am 1. Mai 2004 der Gemeinschaft beitreten, ist diese Verordnung zum Beitrittszeitpunkt nach den im Beitrittsvertrag vorgesehenen Verfahren so anzupassen, dass sie auch für die neuen Mitgliedstaaten gilt.

Die Kommission verpflichtet sich vorzuschlagen, dass der Mechanismus der Haushaltsdisziplin sowie die Modulation in den neuen Mitgliedstaaten erst dann angewandt werden, wenn die schrittweise Einführung der Direktzahlungen das EU-Niveau erreicht hat."

ERKLÄRUNG 151/03

Anwendung des Mechanismus für die Haushaltsdisziplin (Artikel 11)

"Die Kommission wird dem Rat dann, wenn der Mechanismus für die Haushaltsdisziplin zum ersten Mal anzuwenden ist, einen Vorschlag vorlegen, der neben dem Anpassungssatz auch einen Freibetrag von 5.000 EUR enthält. Es können auch zusätzliche, über 5.000 EUR hinausgehende Freibeträge mit einer teilweisen Befreiung von der Anpassung vorgeschlagen werden."

ERKLÄRUNG 152/03

Anwendung der Modulation und der finanziellen Disziplin auf die französischen landwirtschaftlichen Erzeugergemeinschaften (GAEC) (Artikel 12)

"Die Kommission ist der Ansicht, dass alle landwirtschaftlichen Betriebe, die einer der nach dem französischen "Code Rural" gegründeten landwirtschaftlichen Erzeugergemeinschaften (GAEC) angehören, jeweils als einzelne Betriebsinhaber gelten, damit der im Falle der Modulation vorgesehene zusätzliche Beihilfebetrag und die im Rahmen der Regelung über die finanzielle Disziplin vorgesehenen Freibeträge gewährt werden können."

ERKLÄRUNG 153/03

System für die Kontrolle der Einhaltung bestimmter Grundanforderungen (Cross Compliance) (Artikel 25)

"A. Zusammenhang zwischen dem InVeKoS und dem System für die Kontrolle der Einhaltung bestimmter Grundanforderungen

Die Durchführungsvorschriften des Artikels 25 über das System für die Kontrolle der Einhaltung bestimmter Grundanforderungen werden auf folgenden Grundsätzen beruhen:

- I. Das InVeKoS bleibt weiterhin das maßgebliche Kontrollinstrument; dies bedeutet jedoch nicht, dass die Einhaltung der Grundanforderungen auf genau die gleiche Art und Weise wie die Einhaltung der Beihilfevoraussetzungen kontrolliert werden sollte. Der Begriff "integrierte Kontrolle" bedeutet hinsichtlich der Einhaltung der Grundanforderungen, dass die Zahlstellen die Zahlungen und Kürzungen auf der Grundlage eines vollständigen Überblicks über die Ergebnisse der einzelnen Kontrollen vornehmen sollten.
- II. In diesem Zusammenhang soll die InVeKoS-Standardkontrollquote von 5 % zunächst für die Kontrolle der Einhaltung der Beihilfevoraussetzungen und - als Grundlage für die weitere Risikoanalyse - für die Kontrolle der Einhaltung der Grundanforderungen durch alle Empfänger von Direktzahlungen gelten.
- III. Was die Kontrolle der Einhaltung der Beihilfevoraussetzungen anbelangt, so werden alle ausgewählten Landwirte nach den bestehenden InVeKoS-Regeln kontrolliert.
- IV. Was die Kontrolle der Einhaltung der Grundanforderungen anbelangt, so könnte folgendes Verfahren, das den Mitgliedstaaten eine flexible Handhabe für den Einsatz der Kontrollsysteme bietet, angewendet werden:
 1. Die Liste der vorab ausgewählten landwirtschaftlichen Betriebe (5 %-Stichprobe) wird den einzelnen Fachkontrollstellen übermittelt.
 2. Jede Fachkontrollstelle kann sich dann frei für eine der beiden folgenden Optionen oder für eine Kombination aus beiden entscheiden:

Option 1: Die Fachkontrollstelle nimmt auf der Grundlage der InVeKoS-Stichprobe ihre eigene Risikoanalyse vor und wählt mindestens 20 % (was einer Höchstkontrollquote von 1 % entspricht) der landwirtschaftlichen Betriebe, für die die einschlägigen Normen gelten, aus. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Normen, die eine Verpflichtung zur Meldung von Krankheiten enthalten, erst dann "gelten", wenn diese Verpflichtung aufgrund des Ausbrechens der Krankheit ausgelöst wird.

Option 2: Die Fachkontrollstelle stützt sich nicht auf die InVeKoS-Stichprobe, sondern stellt eine auf ihren eigenen Risikokriterien beruhende eigene Liste von zu kontrollierenden landwirtschaftlichen Betrieben auf; diese Liste umfasst eine Zahl von Betrieben, die mindestens 1 % der (Direktzahlungen empfangenden) Betriebe entspricht, für die die einschlägigen Normen gelten.

3. Um für die möglichst effiziente Nutzung der Kontrollkapazitäten zu sorgen, können die Kontrollstellen beschließen, durch folgende Maßnahmen die Kontrollquote von 1 % der Empfänger von Direktzahlungen zu erreichen:
 - a) Führt die normale Risikoanalyse der Kontrollstelle auf Betriebsebene zu dem Ergebnis, dass Nichtempfänger von Direkthilfen ein größeres Risiko darstellen als die ausgewählten Empfänger von Direkthilfe, so darf die Kontrollstelle insoweit Empfänger von Direkthilfe durch Landwirte, die keine Direktzahlungen empfangen, ersetzen, als nachweislich bei letzteren ein höheres Risiko gegeben ist.
 - b) Erweist es sich ferner aus Effizienzgründen als angemessener, nicht direkt auf der Ebene der landwirtschaftlichen Betriebe, sondern vielmehr auf der Ebene der Unternehmen (z.B. Schlachthöfe, Händler oder Lieferanten) zu kontrollieren, so sollte der Anteil der stichprobenartig zu kontrollierenden Unternehmen so festgelegt werden, dass er indirekt 1 % der Empfänger von Direkthilfe, für die die einschlägigen Normen gelten, erfasst.
 - c) Für die Cross-compliance-Anforderungen für die auf Gemeinschaftsebene bereits eine Mindestkontrollquote besteht (z.B. Kennzeichnung und Registrierung von Tieren, siehe Normen Nr. 7, 8 und 10), gilt diese Kontrollquote anstelle der nach den Optionen 1 und 2 geltenden Quote von 1 %.
 - d) Bei beiden Optionen müssen die Kontrollberichte, die eine Bewertung der Schwere der potenziellen Zuwiderhandlungen enthalten, der Zahlstelle im Hinblick auf die Anwendung der Sanktionen übermittelt werden.

B. Art der von den Kommissionsdienststellen durchgeführten Kontrollen

Die von den Kommissionsdienststellen durchgeführten Kontrollen hinsichtlich der Anwendung des Systems für die Kontrolle der Einhaltung bestimmter Grundanforderungen beziehen sich lediglich auf das reibungslose Funktionieren des in Abschnitt A dargelegten Kontrollsystems. Die wichtigsten Merkmale dieser Kontrollen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- I. Übermittlung aller einschlägigen und erforderlichen Informationen über die Empfänger von Direktzahlungen an die Fachkontrollstellen durch die zuständigen Zahlstellen (entweder InVeKoS-Stichprobe oder Liste der Empfänger auf nationaler oder regionaler Ebene).
- II. Vornahme der Risikoanalyse und Anwendung der Verfahren zur Auswahl der Kontrollobjekte entsprechend den Optionen 1 oder 2 gegebenenfalls (einschließlich der Ersetzung von vorab ausgewählten Empfängern durch andere Betriebe und der Durchführung der Kontrollen auf Unternehmens- statt auf Betriebsebene).
- III. Erstellung der Kontrollberichte, in denen insbesondere die festgestellten Fälle der Nichteinhaltung der Grundanforderungen, die Bewertung der Schwere der Zuwiderhandlungen und alle sachdienlichen Informationen über die bei den Nachprüfungen an Ort und Stelle durchgeführten Ermittlungen festgehalten werden.
- IV. Übermittlung der Kontrollberichte an die zuständigen Zahlstellen.
- V. Anwendung des Systems von Kürzungen und Ausschlüssen durch die zuständigen Zahlstellen auf der Grundlage der Kontrollberichte.

C. Anwendung von Korrekturen im Rechnungsabschlussverfahren

- I. Die Grundregeln für den Rechnungsabschluss, wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 festgelegt sind, gelten auch für die Regelung zur Einhaltung der Grundanforderungen ("cross-compliance"). Daher müssen die finanziellen Korrekturen in einem angemessenen Verhältnis zu dem Risiko für den Fonds stehen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Cross-compliance-Normen keine Beihilfenvoraussetzung, sondern eine Grundlage für Sanktionen darstellen. Aus diesem Grund wird das Risiko für den Fonds nicht anhand des Risikos von eigentlich nicht beihilfefähigen Ausgaben, sondern anhand des Risikos finanzieller Verluste aufgrund der Nichtanwendung von Sanktionen bewertet.
- II. Was die Beihilfenvoraussetzungen sowie die Cross-compliance-Regelung anbelangt, so wird der Rechnungsabschluss seine Vorbeugefunktion behalten. Daher werden die Kommissionsdienststellen weiterhin Empfehlungen und Leitlinien - wie dies bereits derzeit hinsichtlich des InVeKoS der Fall ist - vorlegen und dabei die besonderen Probleme der Mitgliedstaaten beim Einsatz des neuen Systems für die Kontrolle der Einhaltung der Grundanforderungen berücksichtigen.

- III. Der Umstand, dass es sich bei einigen Cross-compliance-Normen im Allgemeinen um Richtlinien handelt, stellt für den Fall ein Problem dar, dass der betreffende Mitgliedstaat die Richtlinie nicht ordnungsgemäß, nicht vollständig oder überhaupt nicht umgesetzt hat. In diesem Fall ist die betreffende Norm für den Landwirt rechtlich nicht verbindlich. Daher kann der Mitgliedstaat keine Sanktionen gegen den Landwirt verhängen. Unter diesen Umständen liegen keine beihilfefähigen Ausgaben vor und es handelt sich auch nicht um unterbliebene Sanktionen, denn diese Sanktionen sind auf den betreffenden Landwirt nicht anwendbar. Dies führt dazu, dass der Rechnungsabschluss keine geeignete Reaktion auf derartige Gegebenheiten darstellt. Aus diesen Gründen wird auf die Nichtumsetzung von Richtlinien das Verfahren der Artikel 226 und 228 des Vertrags angewendet."

ERKLÄRUNG 154/03

Erstellung einer Liste der Fälle der Betriebsinhaber in einer besonderen Situation (Artikel 42)

"Bei der Umsetzung von Artikel 42 zur einzelstaatlichen Reserve und zur Erstellung einer Liste der Fälle der Betriebsinhaber, die sich in einer besonderen Situation befinden, aufgrund derer sie im Bezugszeitraum keine oder nur einen Teil der Direktzahlungen beziehen konnten, wird die Kommission die Einbeziehung insbesondere folgender Fälle prüfen:

- a) Betriebsinhaber, die durch Vererbung oder durch vorweggenommene Vererbung von einem Betriebsinhaber, der im Bezugszeitraum in den Ruhestand getreten oder verstorben ist, einen Betrieb oder einen Teil eines Betriebs erhalten haben, dessen Land während des Bezugszeitraums verpachtet war;
- b) Betriebsinhaber, die im Bezugszeitraum oder vorher oder spätestens am [31. Mai 2003] einen Betrieb oder einen Teil eines Betriebs erworben haben, dessen Land während des Bezugszeitraums verpachtet war;
- c) Betriebsinhaber, die im Bezugszeitraum oder spätestens am [31. Mai 2003] einen mehrjährigen Pachtvertrag für einen Betrieb oder einen Teil eines Betriebs abgeschlossen haben, wobei die Pachtbedingungen nicht geändert werden können;

- d) Betriebsinhaber, die im Bezugszeitraum oder spätestens am [31. Mai 2003] Investitionen getätigt oder Land erworben haben, um ihre Erzeugung zu erhöhen;
- e) Betriebsinhaber, die im Bezugszeitraum an einzelstaatlichen Programmen zur Umstellung der Erzeugung teilgenommen haben."

ERKLÄRUNG 155/03

Angebotssteuerung durch Flächenstilllegungen (Artikel 54)

"Damit die Flächenstilllegung weiterhin als flexibles Instrument der Angebotskontrolle eingesetzt werden kann, wird die Möglichkeit vorgesehen, weitere Flächenstilllegungsverpflichtungen einzuführen. Unabhängig von dem normalen Flächenstilllegungskonzept, das auf historischen Zahlungsansprüchen bei Flächenstilllegung beruht, kann der Rat im Falle eines entsprechenden Marktbedarfs auf Vorschlag der Kommission beschließen, weitere Stilllegungsverpflichtungen auf sämtliche Flächen anzuwenden, auf denen ein Begünstigter Getreide oder Ölsaaten anbaut. Die Verpflichtung gilt unabhängig vom Betrag der erhaltenen Direktzahlungen. Alle Ausnahmen der normalen Flächenstilllegungsregelung finden Anwendung."

ERKLÄRUNG 156/03

Obst- und Gemüsesektor (Artikel 60)

"Die Kommission verpflichtet sich, die Entwicklung des Obst- und Gemüsesektors, darunter auch der Kartoffelsektor und Obst und Gemüse, für die es spezielle GMO gibt, wie etwa verarbeitete Tomaten, insbesondere im Hinblick auf etwaige Wettbewerbsverzerrungen aufmerksam zu verfolgen und gegebenenfalls geeignete Vorschläge vorzulegen."

ERKLÄRUNG 157/03

Fakultative Anwendung der Regelung der einheitlichen Betriebsprämie (Artikel 69)

"In Bezug auf die fakultative Anwendung der Regelung der einheitlichen Betriebsprämie wird die Kommission die Bedingungen für die Gewährung der zusätzlichen Beträge auf der Grundlage der Verordnungen (EG) Nrn. 1251/1999, 1254/1999 und 2529/2001 und ihrer jeweiligen Durchführungsbestimmungen festlegen.

In diesem Zusammenhang wird die Kommission soweit erforderlich weiterhin die Möglichkeit vorsehen, aus dem nationalen Haushalt finanzierte Beihilfen, insbesondere den der zusätzlichen einzelstaatlichen Mutterkuhprämie entsprechenden Betrag, zu gewähren."

ERKLÄRUNG 158/03

Modulation - Regeln für die Zuteilung der Beiträge (Artikel 145 Buchstabe b)

"Die Kommission lässt sich bei der Ausübung der ihr durch Artikel 145 Buchstabe b zugewiesenen Befugnisse von folgenden Grundsätzen leiten:

Der Zuteilungsschlüssel ergibt sich aus der Gewichtung der Anteile der Mitgliedstaaten an der landwirtschaftlichen Fläche und der Beschäftigung in der Landwirtschaft mit 65 % bzw. 35 %. Der Anteil jedes Mitgliedstaats an der Fläche und an der Beschäftigung wird dann entsprechend seinem relativen Pro-Kopf-BIP, ausgedrückt in Kaufkraftstandard, angepasst, wobei 1/3 des (positiven oder negativen) Abstands zum EU-Durchschnitt zugrunde zu legen ist.

Was die Beschäftigungsdaten anbelangt, so wird die jüngste vollständige Jahresserie von Eurostat, d.h. die Arbeitskräfteerhebung (Labour Force Survey), herangezogen. Für die BIP-Daten wird ein Dreijahresdurchschnitt zugrunde gelegt, der auf der jüngsten vollständigen Eurostat-Serie über die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen beruht. Die Daten über die landwirtschaftliche Fläche werden der jüngsten Betriebsstrukturerhebung (Farm Structural Survey) entnommen."

ERKLÄRUNG 159/03

Gebiete in äußerster Randlage (Artikel 149)

"Im Rahmen der Umsetzung des Artikels 149 beabsichtigt die Kommission, wie folgt vorzugehen:

- Was die Definition des Inhalts der Programme anbelangt, so wird den Mitgliedstaaten ein größtmöglicher Ermessensspielraum eingeräumt. Sie können in diese Programme die derzeitigen Bestimmungen der Verordnungen des Rates (EG) Nr. 1254/1999 und (EG) Nr. 2529/2001 über die gemeinsamen Marktorganisationen für Rindfleisch sowie für Schaf- und Ziegenfleisch, der Verordnungen des Rates (EG) Nr. 1452/2001 oder (EG) Nr. 1453/2001 oder (EG) Nr. 1454/2001 oder (EG) Nr. 2019/93 betreffend die Agrarmaßnahmen der POSEI sowie die Bestimmungen der einschlägigen Durchführungsverordnungen der Kommission aufnehmen; die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Programme könnten ferner Maßnahmen beinhalten, die sich von den vorgenannten Maßnahmen unterscheiden, wobei für die Unterstützung aller oder einiger Gebiete in äußerster Randlage, die ihrer Hoheitsgewalt unterstehen, ein anderes Konzept zum Tragen kommt.
- Was die Berichte über die Durchführung im Sinne des Absatzes 4 der mit Artikel 149 eingeführten neuen Bestimmungen anbelangt, so sollten diese Berichte ebenso wie nach der derzeitigen Regelung insbesondere Angaben umfassen betreffend
 - 1) die jährliche Bedarfsvorausschätzung für das betreffende Gebiet in äußerster Randlage (Verbrauch, Bestandsentwicklung, Erzeugung, Handel);
 - 2) die Beträge, die gemäß den Programmen auf der Grundlage der Kriterien gewährt werden, die von dem Mitgliedstaat festgelegt werden, wie die Anzahl Tiere, die für die Prämie in Betracht kommen, oder die Fläche der Betriebe oder die betreffenden Betriebe.

Diese Angaben sollten es insbesondere ermöglichen, das Unterstützungssystem zu überwachen und die jährlich zugewiesenen Finanzmittel zwecks Berücksichtigung der Produktionsentwicklung gegebenenfalls anzupassen. Die jährlichen Berichte müssten ferner statistische Angaben zu den von den Behörden der Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen und deren Ergebnissen enthalten. Sie könnten zudem Bemerkungen des Mitgliedstaates zur Durchführung des Programms enthalten. Die Kommission geht davon aus, dass diese Berichte bis spätestens Ende 2006 in Übereinstimmung mit dem Bericht, den die Kommission dem

Europäischen Parlament und dem Rat vorzulegen hat, strukturierter sein und Zahlenangaben zu den Auswirkungen des Programms auf die Agrarwirtschaft in den Gebieten in äußerster Randlage enthalten werden.

- Was die betreffenden Beihilfen anbelangt, deren Gesamtbetrag die jährlichen Mittel für die Durchführung des Programms ausmacht, so stellt die Kommission klar, dass es sich um Folgendes handelt:

- 1) die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 gewährten Prämien, insbesondere die folgenden Prämien:
 - Sonderprämie, Artikel 4
 - Mutterkuhprämie, Artikel 6
 - Schlachtprämie, Artikel 11
 - Extensivierungsprämie, Artikel 13
 - Ergänzungsbeträge, Artikel 14
- 2) die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2529/2001 gewährten Prämien, insbesondere die folgenden Prämien:
 - Mutterschaf- und Ziegenprämie, Artikel 4
 - Zusatzprämie, Artikel 5
 - Ergänzungsbeträge, Artikel 11
- 3) die im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 2019/93 oder (EG) Nr. 1452/2001 oder (EG) Nr. 1453/2001 oder (EG) Nr. 1454/2001 gewährten Prämienzuschläge, insbesondere die folgenden Prämien:
 - Überseeische Departements, Madeira und Azoren, Kanarische Inseln:
 - Zuschlag - Mutterkuhprämie
 - Schlachtprämie.
 - Kanarische Inseln:
 - Zuschlag Mutterschaf- und Ziegenprämie.
 - Kleinere Inseln des Ägäischen Meeres:
 - Zuschlag Sonderprämie (Mast)."

ERKLÄRUNG 160/03

Übergang vom freiwilligen Differenzierungssystem (Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999) zum gemeinschaftlichen Modulationssystem (Artikel 155)

"Gemäß Artikel 155 werden die von der Kommission auszuarbeitenden Übergangsbestimmungen folgende Hauptelemente enthalten:

- Einräumung der Möglichkeit, ein auf einzelstaatlicher oder regionaler Ebene angewandtes zusätzliches freiwilliges Modulationssystem bis zu der Höhe beizubehalten, die erforderlich ist, um die Lücke zwischen den im Rahmen des neuen vorgeschriebenen Modulationssystems zur Verfügung stehenden Mitteln und dem mit den vor 2006 geschaffenen "Begleitmaßnahmen" verbundenen Finanzbedarf zu schließen. Die Mitgliedstaaten verfügen über die gleiche Flexibilität bei der Anwendung eines solchen freiwilligen Modulationssystems wie derzeit gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999. Bei der zusätzlichen freiwilligen Modulation ist separat über die einbehaltenen Beträge und die Verwendung der zusätzlichen Modulationseinnahmen Buch zu führen;
- eine Bestimmung, wonach ein Wechsel der Finanzierungsquelle zulässig ist, wenn die Modulationsmittel aus dem freiwilligen System für längerfristige Verpflichtungen, wie bei Agrarumweltverträgen mit fünfjähriger Laufzeit, erschöpft sind;
- eine Bestimmung, wonach die noch nicht gebundenen verbleibenden Modulationsgelder aus dem freiwilligen System nach 2006 für alle Maßnahmen der ländlichen Entwicklung verwendet werden dürfen, unter der Bedingung, dass die Verwendung dieser Gelder separat nachgewiesen wird;
- eine Bestimmung, wonach Modulationsgelder, die im Rahmen des freiwilligen Systems erwirtschaftet wurden, während n+4 (statt n+3) verwendet werden dürfen, um einen reibungslosen Übergang zwischen den beiden Programmzeiträumen sicherzustellen."

ERKLÄRUNG 161/03

Anpassung der Finanziellen Vorausschau 2000-2006 (Artikel 156)

"Die Kommission stellt fest, dass der frühere Beginn der Modulation eine geringfügige Anpassung der Finanziellen Vorausschau 2000-2006 erforderlich macht."

ERKLÄRUNG 162/03

Anwendung von Anhang III (gesetzliche Anforderungen im Sinne der Artikel 3 und 4)

"Die Kommission wird in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ein Dokument erstellen, in dem die Indikatoren für jede sich aus den in Anhang III aufgeführten gesetzlichen Anforderungen ergebende rechtliche Verpflichtung festgelegt werden, um den Landwirten Anhaltspunkte dazu zu geben, wie diese Cross-compliance-Normen erfüllt werden können.

Diese Indikatoren könnten ebenfalls ein nützliches Instrument für die zuständigen nationalen Kontrollstellen sein."

ERKLÄRUNG 163/03

Krisenmanagement

"Die Kommission wird spezifische Maßnahmen prüfen, mit denen Risiken, Krisen und nationalen Katastrophen in der Landwirtschaft begegnet werden kann. Vor Ende 2004 wird sie dem Rat einen Bericht mit entsprechenden Vorschlägen unterbreiten.

Die Kommission wird insbesondere prüfen, ob sich diese Maßnahmen mit den direkt wieder den Mitgliedstaaten zufließenden Einnahmen aus der Modulation in Höhe von einem Prozent finanzieren lassen und ob in alle gemeinsamen Markorganisationen ein Artikel aufgenommen werden sollte, mit dem die Kommission ermächtigt würde, im Falle einer gemeinschaftsweiten Krise nach den in der Gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch für diese Fälle vorgesehenen Modalitäten vorzugehen."

ERKLÄRUNG 164/03

Erklärung der Niederlande, Belgiens und Frankreichs

"Die Niederlande, Belgien und Frankreich verpflichten sich, bei der Schlachtprämie für Kälber ein einheitliches Kopplungsniveau von 100 % unabhängig von der Option, für die sie sich bei anderen Tieren entscheiden, einzuhalten."

ERKLÄRUNG 165/03

Erklärung Österreichs, Finnlands und Luxemburgs

"Österreich, Finnland und Luxemburg erwarten, dass die Aufteilung der Modulationsmittel auf die Mitgliedstaaten gemäß den Kriterien des Artikels 10 keinen Präzedenzfall für künftige Mittelzuweisungen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates oder etwaiger Folgerechtsakte darstellt. Die fragliche Aufteilung betrifft ausschließlich die sich aus der Modulation für die Jahre 2004 bis 2006 ergebenden Mittel. Österreich, Finnland und Luxemburg sind ferner der Ansicht, dass im Rahmen der künftigen Finanzplanung für den Zeitraum 2007-2013 die Zuweisung von Gemeinschaftsmitteln für die Entwicklung des ländlichen Raums von höchster Bedeutung ist."

ERKLÄRUNG 166/03

REFORMEN BETREFFEND OLIVENÖL, TABAK UND BAUMWOLLE

Erklärung des Rates

"Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission im nächsten Herbst eine Mitteilung zur Reform der gemeinsamen Marktorganisationen für Olivenöl, Tabak und Baumwolle vorlegen und im Anschluss daran Legislativvorschläge unterbreiten wird.

Wie schon in ihrer Mitteilung vom Juli 2002 geschehen, wird die Kommission für diese Sektoren eine langfristige politische Strategie in Übereinstimmung mit deren gegenwärtigen Mittelausstattung und dem auf der Tagung des Europäischen Rates im Oktober 2002 in Brüssel vereinbarten neuen Rahmen für die Agrarausgaben vorlegen.

Die Reform für diese Sektoren wird sich auf die Ziele und den Ansatz der derzeitigen Reform stützen."

ERKLÄRUNG 167/03

Erklärung Dänemarks und Schwedens

"Dänemark und Schweden sind der Auffassung, dass die Stützungsregelung für Tabak auslaufen sollte.

Sie schließen sich daher der Erklärung in Abschnitt V von Dokument 12977/03 ADD 1 in Bezug auf Tabak nicht an."

VERORDNUNG ÜBER DIE LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Erklärungen der Kommission

ERKLÄRUNG 168/03

Änderung des Artikels 29 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 betreffend die Unterstützung für Staatswälder

"Bei der Umsetzung von Kapitel VIII der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 trägt die Kommission dafür Sorge, dass die Unterstützung für Staatswälder marktneutral ist und nicht zu Wettbewerbsverzerrungen in der Forstwirtschaft führt."

ERKLÄRUNG 169/03

Vereinfachung der Durchführung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

"Anlässlich der Anpassung der Durchführungsbestimmungen für die geänderte Verordnung (EG) Nr. 1257/99 wird die Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten erneut die Möglichkeiten für eine weitere Vereinfachung der Verwaltungsvorschriften für die Durchführung der Programme zur ländlichen Entwicklung prüfen. Hinsichtlich der Kontrollbestimmungen werden bei dieser Überprüfung insbesondere Inspektionen vor Ort im Rahmen der Verwaltungskontrollen erwogen."

ERKLÄRUNG 170/03

Erklärung Österreichs zur künftigen Finanzierung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums durch den EAGFL, Abteilung Garantie

"Die langfristige Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik umfasst verschiedene Maßnahmen, mit denen die durch den EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums ausgebaut werden. Daher sollte im Zusammenhang mit dem neuen, ab 2007 anzuwendenden Finanzrahmen die Teilrubrik 1b beibehalten und aufgestockt werden."

ERKLÄRUNG 171/03

REIS

Erklärung des Vereinigten Königreichs zum Mandat nach Artikel XXVIII für Reis

"Das Vereinigte Königreich ist zwar einverstanden, dass die Kommission ermächtigt wird, über eine Änderung der konsolidierten Zollsätze für Reis nach dem Verfahren von Artikel XXVIII des GATT 1994 zu verhandeln, vertritt jedoch nachdrücklich die Auffassung, dass die bestehende Präferenzregelung, die Lieferanten aus Entwicklungsländern zugute kommt und insbesondere für Basmati-Reis aus Indien und Pakistan gilt, davon unberührt bleiben muss.

Das Vereinigte Königreich verweist ferner auf seine bereits im Rahmen der Regelung "Alle Waren außer Waffen" eingegangene Verpflichtung in Bezug auf die Handelsliberalisierung, die in etwaigen neuen Regelungen berücksichtigt werden muss."

MILCH

Erklärungen der Kommission

ERKLÄRUNG 172/03

Begrenzung der Intervention bei Butter

"Angesichts der besonderen Umstände im Jahre 2004 erklärt die Kommission, dass die Intervention in der einen oder anderen Form im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 weitergeführt wird, falls die Obergrenze von 70.000 Tonnen bei der Intervention von Butter im Interventionszeitraum 1. März bis 31. August 2004 erreicht wird."

ERKLÄRUNG 173/03

Unterstützung für die private Lagerhaltung

"Die Kommission erinnert an den dritten Absatz ihrer in das Protokoll über die 1185. Tagung des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse vom 13. Februar 2003 aufgenommenen Erklärung:

'Die Kommission bekundet ihre Absicht, rechtzeitig geeignete Vorschläge vorzulegen, damit entweder im Anschluss an die Agenda-2000-Beschlüsse oder einen Beschluss des Rates über die jüngsten Vorschläge für den Milchsektor ein reibungsloser Übergang zu einer Änderung des Interventionspreises gewährleistet wird.'

und erklärt, dass sie vor Ende des Jahres 2003 geeignete Vorschläge zur privaten Lagerhaltung von Butter unterbreiten wird."

ERKLÄRUNG 174/03

Erklärung Portugals zu seiner Ablehnung des Vorschlags

"Die Milcherzeugung ist der wichtigste Landwirtschaftszweig der Azoren. Von ihr hängt aufgrund der extremen Randlage und des Fehlens rentabler Alternativen in großem Maße die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Region ab. Die Lösung, die mit dem Kompromiss vom 26. Juni betreffend die Reform der GAP in Bezug auf die Höhe der Anhebung der Milchquote für die Azoren erzielt wurde, bietet dieser Region keine Gewähr für eine nachhaltige Entwicklung. Portugal stimmt deshalb gegen den Vorschlag."

ERKLÄRUNG 175/03

Erklärung des Rates

"Der Rat weist darauf hin, dass eine Tierseuche wie die Maul- und Klauenseuche nur dann wirksam bekämpft werden kann, wenn die Gesundheitsbehörden voll und ganz hinter diesem Ziel stehen. Seines Erachtens ist es deshalb schwierig, einem Mitgliedstaat eine Impfpolitik aufzuzwingen, die er nicht mitträgt.

Der Rat fordert die Kommission daher in Anwendung der Bestimmungen von Artikel 50 Absatz 7 auf, vor einer Abstimmung alles in die Wege zu leiten, damit der betroffene Mitgliedstaat der Notimpfung zustimmt."

ERKLÄRUNG 176/03

Erklärung der Kommission

"Die Kommission ist bereit, mit den geeigneten technischen Stellen und den Generaldirektoren/Leitern der Veterinärdienste Überlegungen mit dem Ziel anzustellen, die Kontrollen der Impfstoffe zu verstärken, die im Falle einer Notimpfung von den Mitgliedstaaten verwendet werden können."

ERKLÄRUNG 177/03

Erklärung des Rates und der Kommission

"Der Rat und die Kommission bekräftigen, dass sie - auf der Grundlage wissenschaftlicher Forschung zur Verbesserung der Aufspürung infizierter Tiere in geimpften Beständen und der Verfügbarkeit geeigneter Tests - der OIE gemeinsame Vorschläge unterbreiten werden, die darauf abzielen, Handelssanktionen nach einer Notimpfung so zu reduzieren, dass sie Sanktionen nach einer Keulung entsprechen. Die Wiedererlangung des Seuchenfreiheitsstatus sollte nicht nur auf den Ergebnissen der Überwachung basieren, sondern auch auf der regelmäßigen Bewertung des Standards der Veterinärüberwachung in dem betreffenden Land."

ERKLÄRUNG 178/03

Erklärung der niederländischen Delegation

"Die Niederlande können zwar den Ergebnissen der Beratungen über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates mit Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche und zur Änderung der Richtlinie 92/46/EWG zustimmen, möchten jedoch mit dieser Erklärung ihrer Besorgnis über die letztlich getroffenen Maßnahmen hinsichtlich der aus geimpften Schweinen gewonnenen Erzeugnisse und die damit verbundenen Folgen Ausdruck verleihen.

Die Niederlande befürworten im Großen und Ganzen die in dieser neuen Richtlinie enthaltenen Verpflichtungen und Leitlinien. Gleichwohl vertreten sie die Auffassung, dass die in der Richtlinie vorgeschlagenen Maßnahmen für aus geimpften Schweinen gewonnene Erzeugnisse dazu angetan sind, sich möglicherweise negativ auf die Vermarktung dieser Erzeugnisse auszuwirken, wenn tatsächlich entschieden wird, bei einem MKS-Ausbruch eine Schutzimpfung vorzunehmen. Die Auflage, dass frisches Schweinefleisch in einer bestimmten Phase grundsätzlich im Mitgliedstaat des Ausbruchs verbleiben muss, kann eine Behinderung der Vermarktung der betreffenden Erzeugnisse bewirken.

Die Niederlande vertreten die Auffassung, dass durch diese Maßnahmen für bestimmte Erzeugnisse aus geimpften Schweinen der niederländische Ansatz - bei einem MKS-Ausbruch sollen möglichst wenige gesunde Tiere unnötig gekeult werden - unter Druck gerät."

ERKLÄRUNG 179/03

Erklärung der Kommission

"Zusätzlich zu dem in Artikel 2 Absatz 3 des Beschlusses Nr. 1445/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2000 vorgesehenen jährlichen Bericht legt die Kommission den Mitgliedstaaten bis Ende 2005 gemäß dem in Artikel 5 Absatz 2 dieses Beschlusses vorgesehenen Verfahren einen Bericht über die Umsetzung der Maßnahmen seit Inkrafttreten des Beschlusses vor."

Erklärungen der Kommission

ERKLÄRUNG 180/03

Zu Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe c - Kosten/Nutzen-Analyse

"Die Kommission erklärt, dass sie den Ergebnissen von Kosten/Nutzen-Analysen und sonstigen legitimen Faktoren gebührend Rechnung tragen wird. Sie wird keine Ziele vorschlagen, die im Vergleich zu dem zu erwartenden Nutzen von Gemeinschaftsmaßnahmen zu unverhältnismäßig hohen Kosten führen würden."

ERKLÄRUNG 181/03

Zu Artikel 4 Absatz 5 und Anhang III - Daten über Salmonellose beim Menschen

"Die Kommission erklärt, dass sie hinsichtlich der Verwendung von Daten über Salmonellose beim Menschen, die über das EG-Überwachungssystem erhoben wurden, um Salmonella-Serotypen mit Bedeutung für die öffentliche Gesundheit zu ermitteln, den Umständen entsprechend sowohl historische Daten als auch neuere Trends berücksichtigen wird."

ERKLÄRUNG 182/03

Zu Artikel 9 Absatz 3 - Zusätzliche Garantien

"Die Kommission wird keine Maßnahmen vorschlagen, durch die die Garantien, die Finnland und Schweden bei ihrem Beitritt zur Gemeinschaft gewährt wurden, eingeschränkt würden."

ERKLÄRUNG 183/03

Zu Anhang I und Anhang II Abschnitt B - Ziele für die sich an die Primärproduktion anschließenden Stufen

"Die Kommission erklärt, dass die Ziele für die sich an die Primärproduktion anschließenden Stufen der Lebensmittelkette generell im Komitologieverfahren gemäß Artikel 4 der vorgeschlagenen Verordnung über Lebensmittelhygiene festgelegt werden. Diese Ziele werden eine Ergänzung darstellen zu den in der vorgeschlagenen Verordnung zur Bekämpfung von Zoonosen enthaltenen Zielen für Konsum Eier und Geflügelfleisch (die ihrerseits im Komitologieverfahren geändert oder ergänzt werden können)."

ERKLÄRUNG 184/03

Zu Anhang I und Anhang II - Gemeinschaftsziele für Schweine

"Die Kommission erklärt, dass die derzeit vorgesehene Reihenfolge der Gemeinschaftsziele für Schweine umgekehrt werden kann, wenn dies nach Prüfung der verfügbaren Informationen für zweckmäßiger erachtet wird."

SEPTEMBER 2003	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Schriftliches Verfahren vom 8. September 2003	
Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG Dok. 10345/03 + COR 1 (pt) + COR 2 (pt) + REV 1 (fi) + ADD 1 + ADD 1 COR 1	
Schriftliche Verfahren vom 11. September 2003	
Verordnung des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Parakresol mit Ursprung in der Volksrepublik China Dok. 12017/03 Verordnung des Rates zur Ausweitung des mit der Verordnung (EG) Nr. 408/2002 auf die Einfuhren bestimmter Zinkoxide mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter aus Vietnam versandter Zinkoxide, unabhängig davon, ob ihr Ursprung in der Anmeldung mit Vietnam angegeben ist oder nicht, sowie auf die Einfuhren bestimmter mit Silika vermischter Zinkoxide mit Ursprung in der VR China Dok. 12023/03	
Schriftliches Verfahren vom 12. September 2003	
- Gemeinsamer Standpunkt des Rates zur Aktualisierung des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2003/482/GASP Dok. 12234/03 + REV 1 (fr,da,de,el,es,it,nl,pt,sv) einschließlich des Anhangs - Beschluss des Rates zur Durchführung von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung des Beschlusses 2003/480/EG Dok. 12235/03 + COR 1 (nl) einschließlich des Artikels 1	

SEPTEMBER 2003	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Schriftliches Verfahren vom 18. September 2003	
Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden Dok. 10933/03 + REV 1 (fr) + REV 1 COR 1 (fr) + REV 2 (pt) + REV 3 (fi) + REV 4 (da) + COR 1 (de) + COR 3 (en) + COR 4 (de) + COR 5 (de) + COR 6 (nl) + ADD 1	
2525. Tagung des Rates WETTBEWERBSFÄHIGKEIT (Binnenmarkt, Industrie, Forschung) vom 22. September 2003	
Beschluss des Rates über den Abschluss eines Abkommens zur Verlängerung des Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine Dok. 11673/03	
Beschluss des Rates über die Zustimmung zum Abschluss eines Kooperationsabkommens im Bereich der friedlichen Nutzung der Kernenergie zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und der Regierung der Republik Usbekistan durch die Kommission Dok. 12203/03	
Beschluss des Rates über den Abschluss eines Abkommens zur Änderung des Protokolls zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits betreffend die Konformitätsbewertung und die Anerkennung gewerblicher Produkte (PECA) Dok. 9191/03	
Abkommen zur Änderung des Protokolls zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits betreffend die Konformitätsbewertung und die Anerkennung gewerblicher Produkte Dok. 9111/03 + COR 1 + COR 2 (sv)	

SEPTEMBER 2003	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
- Beschluss des Rates über den Abschluss eines Abkommens zur Änderung des Protokolls zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits betreffend die Konformitätsbewertung und die Anerkennung gewerblicher Produkte (PECA) Dok. 9189/03 - Abkommen zur Änderung des Protokolls zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits betreffend die Konformitätsbewertung und die Anerkennung gewerblicher Produkte (PECA) Dok. 9115/03 + COR 1 Verordnung des Rates zur Einstellung der Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren texturierter Polyester-Filamentgarne mit Ursprung in Taiwan, Indonesien, Thailand und Malaysia Dok. 12015/03 Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1796/1999 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Kabeln und Seilen aus Stahl mit Ursprung in unter anderem Polen und der Ukraine Dok. 12046/03 Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1995/2000 zur Einführung, unter anderem, eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Lösungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat mit Ursprung in Algerien, Belarus, Litauen, Russland und der Ukraine Dok. 12123/03 Beschluss des Rates betreffend den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Zypern über die Beteiligung der Republik Zypern an den EU-Einsatzkräften (EUF) in der Demokratischen Republik Kongo Dok. 12136/03	

SEPTEMBER 2003	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Beschluss des Rates über den Abschluss eines Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Lettland andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft Dok. 5296/03 Beschluss des Rates über den Abschluss bilateraler Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Malta, der Republik Polen, der Slowakischen Republik beziehungsweise der Republik Slowenien über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft Dok. 9904/03 + REV 1 (en) Liberia - Gemeinsamer Standpunkt des Rates zur Änderung des Gemeinsamen Standpunkts 2001/357/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Liberia Dok. 12152/03 - Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2003 über restriktive Maßnahmen gegen Liberia Dok. 12323/03 EntschlieÙung des Rates zum Thema "Ein kohärenteres europäisches Vertragsrecht" Dok. 12652/03 Beratungsergebnisse des Rates "Wettbewerbsfähigkeit" vom 22. September 2003 Dok. 12885/03 Anlage	

SEPTEMBER 2003	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
2526. Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) vom 29. September 2003 - Gemeinsame Aktion des Rates über die Polizeimission der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (EUPOL 'Proxima') Dok. 12833/03 - Beschluss des Rates zur Ernennung des Missionsleiters/Polizeichefs der Polizeimission der Europäischen Union (EUPOL) in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien Dok. 12834/03 Beschluss des Rates betreffend den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Polen über die Beteiligung polnischer Streitkräfte an den EU-geführten Einsatzkräften (EUF) in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien Dok. 11942/03 - Gemeinsamer Standpunkt des Rates zur Änderung des Gemeinsamen Standpunkts 2002/829/GASP betreffend die Lieferung bestimmter Güter in die Demokratische Republik Kongo Dok. 12150/03 - Verordnung des Rates über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber der Demokratischen Republik Kongo Dok. 12415/03	

SEPTEMBER 2003	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
2528. Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) vom 29. September 2003 Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 527/2003 zur Genehmigung des Anbietens oder der Abgabe zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch von bestimmten aus Argentinien eingeführten Weinen, bei denen angenommen werden kann, dass sie Gegenstand von in der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 nicht vorgesehenen önologischen Verfahren waren Dok. 12597/03 Verordnung des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die Verlängerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea über die Fischerei vor der guineischen Küste für die Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 Dok. 8237/03 + COR 1 (en) Überprüfung der Arzneimittelgesetzgebung - Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur Dok. 10949/03 + ADD 1 - Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel Dok. 10950/03 + REV 1 (fi) + ADD 1 - Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/82/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel Dok. 10951/03 + REV 1 (fi) + ADD 1 + ADD 1 COR 1 (fi) Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend Drogenausgangsstoffe Dok. 9732/03 + COR 1 (pt) + COR 2 + COR 3 (es) + COR 4 (da) + ADD 1 + ADD 1 COR 1	Dageben BE, NL Enthaltung DE Dagegen BE, NL